

**ALLGEMEINE EINKAUFSDINGUNGEN**  
**DER CASTROL GERMANY GMBH**  
**FÜR LIEFERUNGEN UND LEISTUNGEN**

Stand: Januar 2024

**1. Geltungsbereich**

- 1.1 Diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen (nachstehend „**AEB**“ genannt) sind Bestandteil aller Bestellungen, Aufträge und Verträge einschließlich aller Rahmenverträge, wie z. B. Mengen- oder Wertkontrakte, (nachstehend gemeinsam und einzeln jeweils „**Bestellung**“ genannt), die die Castrol Germany GmbH in Deutschland, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Hamburg unter HRB 165892, oder die die Castrol Industrie und Service GmbH, eingetragen im Handelsregister beim Amtsgericht Mönchengladbach unter HRB 6301, (nachstehend jeweils „**CASTROL**“ genannt) im Hinblick auf den Bezug von Waren und/oder Gütern (nachstehend gemeinsam „**Waren**“ genannt) und/oder sonstigen Leistungen erteilt bzw. schließt, sofern diese AEB in die betreffende Bestellung einbezogen werden.
- 1.2 Die AEB gelten auch für alle Anfragen von CASTROL betreffend Angebote oder Kostenvoranschläge (nachstehend gemeinsam „**Angebote**“ genannt) des Auftragnehmers (nachstehend „**AN**“ genannt) sowie für alle künftigen Geschäfte mit dem AN betreffend den Bezug von Waren und/oder sonstigen Leistungen, und zwar in ihrer im Zeitpunkt des jeweiligen Geschäfts gültigen Fassung.
- 1.3 Entgegenstehenden, zusätzlichen oder sonstigen abweichenden Bedingungen des AN wird widersprochen. Diese gelten nur, soweit sich CASTROL schriftlich und ausdrücklich mit ihnen einverstanden erklärt hat.

Demgegenüber gelten diese AEB auch dann, wenn CASTROL in Kenntnis entgegenstehender oder von den AEB sonst abweichender (z.B. durch zusätzliche Regelungen) Bedingungen des AN dessen Lieferung und/oder sonstige Leistung vorbehaltlos annimmt.

**2. Bestandteile der Bestellung und deren Rangfolge**

Die Bestellung besteht aus folgenden Bestandteilen, die sich gegenseitig ergänzen und die bei Widersprüchen untereinander in folgender Rangfolge Geltung beanspruchen:

- 2.1 das Bestell-, Auftrags- bzw. Vertragsdokument selbst (nebst seinen Anlagen, soweit diese nicht unter Ziffern 2.2 – 2.4 gesondert aufgeführt sind);
- 2.2 das Verhandlungsprotokoll (sofern vorhanden und im Bestell-, Auftrags- bzw. Vertragsdokument in Bezug genommen);
- 2.3 diese AEB;
- 2.4 sonstige spezielle und allgemeine technischen Bedingungen und Regelungen, die den Gegenstand der Bestellung betreffen (z. B. DIN-Normen).

**3. Anfragen und Bestellungen, Angebote des AN, Vertragsschluss, Formerfordernisse, weitere Korrespondenz**

- 3.1 Fragt CASTROL ein Angebot des AN an, so ist die Anfrage für das Angebot des AN bindend. Auf etwaige Abweichungen hat der AN ausdrücklich hinzuweisen. Die Anfrage ist für CASTROL freibleibend. Angebote, Entwürfe, Proben und Muster des AN sind für CASTROL kostenfrei und begründen für CASTROL keine Verpflichtung. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder die Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden mangels anderweitiger Vereinbarung nicht gewährt.
- 3.2 Es ist Sache des AN, sich vor Abgabe des Angebotes und Beginn der Arbeiten über die gegebenen Bedingungen an Ort und Stelle zu informieren. Für Lieferungen und sonstige Leistungen sind Nettopreise ausschließlich Umsatzsteuer anzubieten.
- 3.3 Mündlich oder telefonisch erteilte bzw. vereinbarte Bestellungen sowie mündlich oder telefonisch vereinbarte Änderungen oder Abweichung von einer Bestellung, einschließlich dieser AEB oder sonstiger Bestandteile der Bestellung, haben die Parteien zu Beweis- und Dokumentationszwecken zumindest in Textform zu bestätigen. Sonstige nach der Bestellung, einschließlich dieser AEB, oder Gesetz vorgesehene Formerfordernisse, bleiben unberührt.
- 3.4 Soweit der AN Bedenken gegen die von CASTROL in der Anfrage oder in der Bestellung enthaltenen Spezifikationen von Warenlieferungen oder sonstigen Leistungen hat, hat er dies CASTROL vor Vertragsschluss zumindest in Textform mitzuteilen und die Entscheidung von CASTROL, ob angesichts dieser Bedenken gleichwohl an den Spezifikationen festgehalten werden soll, abzuwarten. Dies gilt insbesondere bei Bedenken betreffend (i) die Eignung der so spezifizierten Waren und/oder sonstigen Leistungen für die nach der Anfrage oder Bestellung vorausgesetzte oder für die übliche Verwendung

und/oder (ii) die Vereinbarkeit der Spezifikationen mit gesetzlichen, behördlichen oder berufsgenossenschaftlichen Anforderungen sowie mit den anerkannten Regeln der Technik. Teilt der AN solche Bedenken nicht rechtzeitig mit oder wartet er die Entscheidung von CASTROL nicht ab, so kann sich der AN gegenüber CASTROL nicht darauf berufen, dass die von CASTROL gewünschten Spezifikationen fehlerhaft gewesen seien.

- 3.5 In der gesamten Korrespondenz mit CASTROL hat der AN die vollständige Anfrage- bzw. Bestellnummer nebst Anfrage- bzw. Bestelldatum anzugeben, das gilt auch für Rechnungen, Liefer- und Leistungsnachweise (nachstehend gemeinsam „**Leistungsnachweise**“ genannt) (z. B. Lieferscheine) und Versandanzeigen.

#### **4. Vergütung, Preise**

- 4.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise für den Zeitraum der Abwicklung der Bestellung und verstehen sich zzgl. der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Erfolgt die Vergütung nicht zu einem Pauschal-Festpreis (sondern z. B. nach Aufmaß, zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen oder anderen Einheitssätzen), hat der AN detaillierte Leistungsnachweise, deren inhaltlicher Aufbau zuvor mit CASTROL abzustimmen ist und welche die Preisermittlung nachvollziehbar und prüffähig darstellen, zu erstellen und an CASTROL zu übermitteln. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, ist bei zeitbasierter Abrechnung, z. B. zu vereinbarten Stunden- bzw. Tagessätzen, die Leistung durch eine geordnete Aufstellung über die Tage der Leistungserbringung, die am jeweiligen Tag geleisteten Tätigkeiten und die hierfür am jeweiligen Tag aufgewandte Zeit sowie den Gesamtzeitaufwand nachzuweisen. Sofern keine andere Vereinbarung getroffen ist, sind Leistungsnachweise und damit korrespondierende Rechnungen monatlich zu erteilen.
- 4.3 Die Preise gelten stets frei der von CASTROL angegebenen Lieferadresse (z. B. Ort, Werk, Gebäude, Tankstelle, sonstige Liefer- / Leistungsstelle) einschließlich sämtlicher Transportkosten und Einfuhrabgaben („DDP“ – Delivered Duty Paid – nach den ICC – Incoterms 2010); der AN wird CASTROL eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer übermitteln. Falls der AN keine umsatzsteuerliche Registrierung in Deutschland hat, gilt abweichend „DAP-Lieferadresse“ (Incoterms 2010). In diesem Fall wird CASTROL die Ware in den zoll- und steuerrechtlich freien Verkehr überführen und die Einfuhrumsatzsteuer entrichten. Der AN wird eine Rechnung ohne Umsatzsteuer erstellen und auf die Lieferkondition DAP verweisen.
- 4.4 Zusatzleistungen, die über den Umfang der Bestellung hinausgehen, werden nur dann bezahlt, wenn diese von CASTROL vor Ausführung zumindest in Textform in Auftrag gegeben sind. Die Einheitssätze müssen dem Preisbild der Bestellung entsprechen.

#### **5. Internationale Handelsregeln**

- 5.1 Der AN hat sicherzustellen, dass er und - vorbehaltlich der Regelungen in Ziffer 13 - seine Subunternehmer bei Erfüllung seiner in der Bestellung vorgesehenen Verpflichtungen alle geltenden Gesetze, Vorschriften und Regelungen zu Ausfuhrkontrollen, Handelsembargos und sonstigen Handelsbeschränkungen und -kontrollen einhalten, wie unter anderem die Verordnung (EG) Nr. 428/2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle der Ausfuhr, der Verbringung, der Vermittlung und der Durchfuhr von Gütern mit doppeltem Verwendungszweck („Dual-Use-Verordnung“), die Vorschriften der Vereinigten Staaten über den internationalen Handel mit Waffen sowie sämtliche weiteren Regelungen, die für die Bestellung gelten (nachstehend zusammenfassend „**Handelsbeschränkungen**“ genannt). Der Verstoß gegen geltende Handelsbeschränkungen seitens des AN und seiner Subunternehmer gilt als Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht durch den AN. Der AN hat CASTROL sämtliche Schäden zu ersetzen, die dieser durch die Nichteinhaltung von Handelsregeln entstehen und CASTROL von sämtlichen Ansprüchen Dritter in vollem Umfang freizustellen.
- 5.2 Sofern in der Bestellung nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, trägt der AN die alleinige Verantwortung für die Beantragung und Einholung der jeweiligen behördlichen Genehmigungen für die Aus- und Einfuhr von Ausrüstung, Ausstattung, Software, Technologiegütern oder -leistungen an oder zugunsten von CASTROL. CASTROL wird den AN auf begründete Anfrage hin und ohne Kosten für CASTROL auf angemessene Weise und in angemessenem Umfang bei der Feststellung der geltenden Handelsbeschränkungen, bei der Beantragung der erforderlichen Genehmigungen und der Erledigung von Formalitäten unterstützen. CASTROL übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für den Fall, dass der AN geltende Handelsbeschränkungen nicht richtig feststellt, erforderliche Genehmigungen nicht einholt oder notwendige Formalitäten nicht erledigt.
- 5.3 Der AN versichert und steht dafür ein, dass er, die mit ihm verbundenen Unternehmen und seine Geschäftsführer, Führungskräfte, leitenden Mitarbeiter oder Vertreter keiner Beschränkung aufgrund von nationalen, regionalen oder multilateralen Handels- oder Finanzsanktionen nach den geltenden Handelskontrollgesetzen und -vorschriften unterstehen.
- 5.4 Die Bestimmungen dieser Ziffer 5 gelten nach Ablauf oder Kündigung einer Bestellung – gleich aus welchem Grund - fort.

## **6. Erbringung, Besichtigung, Überprüfung und Änderung der Lieferung und/oder sonstigen Leistung**

- 6.1 Der AN darf zur Erbringung der geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung nur solche Fachkräfte einsetzen, die über die notwendige Qualifikation und entsprechende Berufserfahrung (nachstehend „**Kompetenzen**“ genannt) verfügen. Auf Verlangen der CASTROL sind die Kompetenzen in Form von Bildungsabschlüssen, Zertifikaten oder Tätigkeitsbescheinigungen nachzuweisen.
- 6.2 CASTROL behält sich das Recht vor, durch entsprechende Kontrollen beim AN oder in den Betrieben der CASTROL das Vorhandensein der Kompetenzen zu überprüfen.
- 6.3 In Fällen begründeter Zweifel am Vorhandensein der Kompetenzen bei in den Betrieben der CASTROL vom AN eingesetzten Mitarbeitern und/oder Subunternehmern, behält sich CASTROL das Recht vor, den AN zu veranlassen, den entsprechenden Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu Lasten des AN von den Aufgaben zu entbinden und durch geeignete Mitarbeiter und/oder Subunternehmer zu ersetzen.
- 6.4 Wenn der AN beim Erbringen der vertraglichen Lieferung und/oder sonstigen Leistung erkennt, dass noch Veränderungen oder Verbesserungen von Inhalt und/oder Umfang der Lieferung und/oder sonstigen Leistung notwendig oder zweckmäßig erscheinen, muss der AN der CASTROL unverzüglich schriftlich unter Angabe möglicher Kostenänderungen unterrichten und die Entscheidung einholen, ob die Bestellung in geänderter oder verbesserter Form weitergeführt werden soll. CASTROL ist verpflichtet, unverzüglich eine Entscheidung herbeizuführen.
- 6.5 CASTROL hat das Recht, die vom AN zu erbringende Lieferung und/oder sonstige Leistung oder Teile hiervon jederzeit zu besichtigen und zu prüfen oder durch Dritte besichtigen und prüfen zu lassen. Der AN hat CASTROL auf Anfrage in angemessener Zeit zu unterrichten, wo und wann eine Besichtigung und Überprüfung der geschuldeten Lieferung und/oder sonstigen Leistung stattfinden kann. Macht CASTROL von seinem Prüfungsrecht Gebrauch, so entstehen dem AN hieraus keinerlei Rechte; insbesondere liegt in einer solchen Prüfung keine Abnahme der Lieferung und/oder sonstigen Leistung durch CASTROL.
- 6.6 Der AN hat CASTROL bzw. von CASTROL beauftragte Dritte in die Lage zu versetzen, die Besichtigung und Überprüfung ohne Einschränkungen vornehmen zu können und stellt CASTROL bzw. dem von CASTROL beauftragten Dritten entsprechende Einrichtungen und Unterstützungen zur Verfügung.
- 6.7 CASTROL ist berechtigt, Änderungen der mit dem AN vereinbarten Lieferungen und/oder Leistungen zu verlangen. Beeinflusst die Änderung vertragliche Regelungen, z. B. Vergütung und/oder Fertigstellungstermin, so wird der AN dies unverzüglich der CASTROL mitteilen. Die Parteien werden daraufhin unverzüglich die durch die Änderung bedingte Anpassung der Bestellung unter Berücksichtigung entstehender Mehr- oder Minderaufwendungen zumindest in Textform vereinbaren.

## **7. Arbeits- und Produktsicherheit, Einhaltung gesetzlicher und behördlicher Bestimmungen**

- 7.1 Der AN ist - auch hinsichtlich der von ihm eingesetzten Subunternehmer - verantwortlich für die Einhaltung aller relevanten Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften und evtl. interner Sicherheitsvorschriften der CASTROL, über die sich der AN unaufgefordert zu informieren hat. Bei gravierenden Verstößen ist CASTROL zur fristlosen Kündigung der Bestellung berechtigt.
- 7.2 Der AN gewährleistet, dass sämtliche von ihm gelieferten oder hergestellten Waren und sonstigen erbrachten Leistungen
- a) den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Verordnungen und Allgemeinverfügungen, den allgemein anerkannten Regeln der Technik, den Arbeitsschutz- und den Unfallverhütungsvorschriften sowie den Vorschriften über technische Arbeitsmittel entsprechen,
  - b) mit den erforderlichen Schutzvorrichtungen, Kennzeichnungen und Gebrauchsanweisungen versehen sind, und
  - c) so beschaffen sind, dass Benutzer oder Dritte bei bestimmungsgemäßer Verwendung gegen Gefahren aller Art geschützt werden, insbesondere dass Gefahren von Unfällen und Berufskrankheiten ausgeschlossen sind.

## **8. Liefer- / Leistungszeiten, Verzug**

- 8.1 Die in der Bestellung angegebenen oder sonst gemeinsam vereinbarten Fristen und Termine für die Warenlieferung und/ oder sonstige Leistungserbringung sind verbindlich, dies gilt auch für Zwischenfristen und -termine.
- 8.2 Erkennt der AN, dass eine vereinbarte Frist oder ein vereinbarter Termin aus irgendwelchen Gründen nicht eingehalten werden kann, so hat er CASTROL dies unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung schriftlich mitzuteilen.
- 8.3 Die Rechte der CASTROL wegen einer Nichteinhaltung der in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Fristen oder Termine richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit sich aus diesen AEB nichts anderes ergibt.
- 8.4 Rechte wegen der Nichteinhaltung der vereinbarten Fristen oder Termine oder wegen einer sonstigen Verspätung der Lieferung und/oder Leistung, stehen CASTROL auch dann ungekürzt zu, wenn CASTROL

Rechnungen des AN vorbehaltlos begleicht; das gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen eines Verzugs des AN.

8.5 Auf das Ausbleiben notwendiger, von CASTROL zu liefernder Unterlagen oder sonstiger Vorleistungen der CASTROL kann der AN sich nur berufen, wenn er die Unterlagen oder die Vorleistung schriftlich mit Setzung einer angemessenen Nachfrist angemahnt hat und diese Nachfrist erfolglos aus Gründen, die nicht vom AN zu vertreten sind, verstrichen ist.

8.6 Liefert der AN die Waren früherer als vereinbart, behält sich CASTROL vor, die Rücksendung der Waren auf Kosten des AN vorzunehmen. Erfolgt bei vorzeitiger Lieferung keine Rücksendung, so lagert die Ware bis zur vereinbarten Lieferzeit bei CASTROL auf Kosten und Gefahr des AN. CASTROL behält sich vor, auch bei verfrühter Lieferung die Zahlung erst am vereinbarten Fälligkeitstermin vorzunehmen.

## **9. Lieferung, Verpackung, Erfüllungsort, Liefer- und Leistungsnachweise (z. B. Lieferscheine)**

9.1 Die Waren sind so zu verpacken, dass Transportschäden vermieden und Aspekte des Umweltschutzes berücksichtigt werden. Berechnete Verpackung ist, soweit sie wiederverwendbar ist, bei Rückgabe zum vollen berechneten Wert gutzuschreiben. Die Gutschrift ist stets in einfacher Ausfertigung einzureichen unter Angabe der Rechnung, mit der die Belastung erfolgt ist. Im Übrigen verbleibt Verpackungsmaterial zur Entsorgung bei CASTROL.

9.2 Verpackungen, die bei der Lieferung von und/oder bei der Erbringung von sonstigen Leistungen unter Verwendung von Gefahrstoffen gemäß Ziffer 14.1 oder Produkten gemäß Ziffer 14.2 geliefert und/oder verwendet werden, sind wie folgt zu kennzeichnen:

Handels-/Stoffname, Name und vollständige Anschrift einschließlich Telefonnummer des AN, Gefahrenpiktogramme oder -symbole, Gefahren- und Sicherheitshinweise (R- und S- oder H- und P-Sätze).

9.3 Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen der zu liefernden Waren vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind der Lieferung beizulegen.

9.4 Für Lieferungen von Waren, die aufgrund der Nichtbeachtung der vorstehenden Vorschriften von CASTROL nicht übernommen werden können, hat CASTROL nicht einzustehen. Bei Annahme lagern sie auf Kosten und Gefahr des AN. CASTROL ist berechtigt, Inhalt und Zustand solcher Sendungen festzustellen.

9.5 Die durch Fehlleitung von Lieferungen entstehenden Kosten trägt der AN, sofern er den Transport übernommen hat oder aus sonstigen Gründen für die Fehlleitung verantwortlich ist.

9.6 Der AN ist zu Teillieferungen und/oder -leistungen nur berechtigt, sofern CASTROL dem AN dieses Recht zumindest in Textform eingeräumt hat. Im Falle einer Warenlieferung hat der AN auf dem Lieferschein eine Kennzeichnung als Teillieferung vorzunehmen und die verbleibende Restmenge anzugeben.

9.7 Mehr-Überlieferungen von Waren werden von CASTROL nur bezahlt, sofern sie verbraucht oder verwendet werden, ansonsten werden die mehr-/übergelieferten Waren von CASTROL auf Kosten und Gefahr des AN für die Dauer von maximal 8 Wochen verwahrt. Anschließend ist CASTROL berechtigt, diese Waren zu entsorgen.

9.8 Erfüllungsort der jeweiligen Lieferung bzw. sonstigen Leistung ist der von CASTROL in der Bestellung angegebene bzw. der sonst vereinbarte Bestimmungsort (z. B. Ort, Werk, Gebäude, Tankstelle, sonstige Liefer- / Leistungsstelle).

9.9 Über alle Lieferungen und Leistungen hat der AN CASTROL getrennt nach Bestellungen geeignete und nachprüfbare Liefer- bzw. Leistungsnachweise zu erteilen. Bei Warenlieferungen ist insoweit für jede Lieferung zumindest ein individuell nummerierter Lieferschein erforderlich. Liefer- und Leistungsnachweise müssen das Datum und die Nummer der Bestellung, auf die sie sich beziehen, ausweisen. Sie müssen der Bestellung inhaltlich und vom Aufbau her entsprechen und sind übersichtlich aufzustellen, insbesondere müssen die Gegenstände der Lieferung bzw. Leistung eindeutig den Bestellpositionen zugeordnet werden können (Nennung der Bestellposition je Gegenstand der Lieferung bzw. Leistung); sie dürfen keine anderen als in der Bestellung enthaltenen Positionen beinhalten. Liefer- und Leistungsnachweise müssen Art und Maß (z. B. Menge, Umfang) der Lieferung bzw. Leistung, das jeweilige Liefer- bzw. Leistungsdatum und den jeweiligen Liefer- bzw. Leistungsort genau bezeichnen. Bei Leistungen, die nicht zu einem Pauschal-Festpreis erfolgen, haben Leistungsnachweise zudem die Anforderungen gemäß Ziffer 4.2 zu erfüllen.

9.10 Nicht ordnungsgemäße, diesen AEB nicht entsprechende Leistungsnachweise gelten als nicht erteilt. Bis zum Vorliegen von ordnungsgemäßen, den AEB entsprechenden Leistungsnachweisen steht CASTROL ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen bzw. Leistungen betreffen. Sonstige Voraussetzungen für die Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der betreffenden Zahlungsansprüche bleiben unberührt.

## **10. Gefahr- und Eigentumsübergang, Abnahme**

- 10.1 Bis zum tatsächlichen Empfang der vertragsgemäßen Ware an dem in der Bestellung angegebenen oder sonst vereinbarten Bestimmungsort trägt der AN die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung.

Bei Lieferungen von Waren, deren Installation oder Zusammensetzung der AN schuldet, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Beschädigung erst mit schriftlicher Abnahme durch CASTROL auf CASTROL über.

- 10.2 Das Eigentum an den Waren und – im Falle der Erbringung von sonstigen Leistungen – an den Materialien geht mit Lieferung auf CASTROL über. Die Lieferung der Waren bzw. der Materialien erfolgt insbesondere nicht unter Eigentumsvorbehalt. Leistet CASTROL auf die Lieferung und/oder sonstige Leistung bereits zuvor Zahlung, geht das Eigentum an den Waren und Materialien bereits mit Zahlung auf CASTROL über.
- 10.3 Sofern nach der Bestellung oder nach dem Gesetz eine Abnahme der Lieferung und/oder sonstigen Leistung vorgesehen ist, ist diese durch den AN bei CASTROL schriftlich zu beantragen. Über die Abnahme ist ein schriftliches und von den Parteien zu unterzeichnendes Abnahmeprotokoll zu erstellen. Ein unterzeichneter Leistungsnachweis ersetzt nicht die Abnahme. Sind Teilleistungen vereinbart, so erfolgt für jede Teilleistung eine gesonderte Abnahme.

## **11. Rechnungslegung, Fälligkeit**

- 11.1 Die Rechnungen sind im Original und – sofern nicht anders vereinbart – erst nach erfolgter Lieferung und/oder sonstiger Leistung, getrennt nach Bestellungen an die in der Bestellung angegebene Rechnungsanschrift zu senden. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, dürfen Originalrechnungen der Warenlieferung nicht beigelegt werden.

- 11.2 Rechnungen haben Nummer und Datum der Bestellung, auf die sie sich beziehen, auszuweisen. Sie haben der Bestellung inhaltlich und vom Aufbau her zu entsprechen und sind übersichtlich aufzustellen, insbesondere müssen die Rechnungspositionen eindeutig den Bestellpositionen zugeordnet werden können (Nennung der Bestellposition je Rechnungsposition). Rechnungen dürfen keine anderen als in der Bestellung enthaltene Positionen beinhalten.

- 11.3 Rechnungen haben ferner den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen. Sie haben insbesondere entsprechend den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften die Umsatzsteuer separat auszuweisen und die Angaben zu enthalten sowie sonstigen Voraussetzungen zu erfüllen, die gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Vorschriften (derzeit insbesondere §§ 14, 14a Umsatzsteuergesetz), EU-Richtlinien und Verwaltungsanweisungen für die Inanspruchnahme des Vorsteuerabzugs erforderlich sind.

- 11.4 Rechnungen über Teillieferungen und/oder -leistungen sind als Teilrechnung zu bezeichnen. Schlussrechnungen sind als solche zu kennzeichnen, gleiches gilt auch für die letzte Teilschlussrechnung.

- 11.5 Nicht ordnungsgemäße, diesen AEB nicht entsprechende Rechnungen gelten als nicht erteilt. Bis zum Vorliegen von ordnungsgemäßen, diesen AEB entsprechenden Rechnungen steht CASTROL ein Zurückbehaltungsrecht an allen Zahlungen zu, die die zugehörigen Lieferungen und sonstigen Leistungen betreffen. Sonstige Voraussetzungen für die Fälligkeit und Durchsetzbarkeit der betreffenden Zahlungsansprüche bleiben unberührt.

- 11.6 Vorbehaltlich anders lautender Regelungen in der Bestellung, wird die Zahlung auf die Rechnung des AN innerhalb von

a) 21 Tagen nach Zugang der Rechnung unter Abzug von 3% Skonto oder

b) 30 Tagen nach Zugang der Rechnung netto

fällig, vorausgesetzt, dass (i) die Rechnung den Anforderungen nach Ziffern 11.1 bis 11.4 genügt und (ii) die Ware vertragsgemäß am Bestimmungsort eingegangen bzw. die sonstige Leistung vertragsgemäß erbracht ist.

- 11.7 Bei Annahme verfrühter Lieferungen, richtet sich die Fälligkeit der diesbezüglichen Zahlungsansprüche nach dem vereinbarten Liefertermin.

- 11.8 Trifft die berechnete Ware zu einem späteren Zeitpunkt ein als die Rechnung, so gilt das Wareneingangsdatum als Rechnungsdatum.

## **12. Grundsätze der Geschäftspolitik von CASTROL (Verhaltenskodex „Code of Conduct“)**

- 12.1. Der AN erkennt hiermit die im Verhaltenskodex der bp Gruppe, zu der auch die CASTROL gehört, enthaltenen Grundsätze der Geschäftspolitik an und verpflichtet sich, diese Grundsätze zu beachten und einzuhalten. Der Verhaltenskodex kann über die Homepage der Castrol unter [www.castrol.de](http://www.castrol.de), Rubrik „Menschenrechte und Umweltschutz“ eingesehen werden.

- 12.2. Der AN bestätigt, dass er die Grundsätze der bp Gruppe zu „Unternehmen und Menschenrechte“ und „Labour Rights and Modern Slavery Principles“, die verfügbar sind unter [www.castrol.de](http://www.castrol.de), sorgfältig geprüft

hat. Im Zusammenhang mit der Lieferung der Waren und/oder der Erbringung anderer Dienstleistungen für CASTROL und in Übereinstimmung mit diesen Grundsätzen führt der Auftragnehmer seine Geschäfte in einer Weise, die die Rechte und die Würde aller Menschen und die international anerkannten Menschenrechte achtet, einschließlich, ohne Beschränkung:

- (a) sich nicht der Zwangsarbeit, dem Menschenhandel oder ausbeuterischer Kinderarbeit zu bedienen, oder Waren zu beschaffen, die unter Einsatz solcher Arbeitskraft hergestellt oder produziert wurden, noch sich an missbräuchlicher oder unmenschlicher Behandlung von Arbeitnehmern zu beteiligen oder diese zu dulden;
- (b) den Arbeitnehmern schriftliche Arbeitsbedingungen in einer für den Arbeitnehmer verständlichen Sprache zur Verfügung zu stellen;
- (c) von den Arbeitnehmern nicht unter irgendeinem Vorwand Abgaben oder Gebühren als Gegenleistung für die Beschäftigung zu verlangen oder Abzüge vom Entgelt der Arbeitnehmer als Sicherheit für die Fortsetzung der Tätigkeit vorzunehmen;
- (d) Reise- oder Ausweispapiere nicht einzubehalten oder die Freizügigkeit von Arbeitnehmern sonst unangemessen zu behindern (direkt oder indirekt);
- (e) Zugang zu wirksamen Beschwerdemechanismen und Chancengleichheit zu gewährleisten, Vergeltungsmaßnahmen und Diskriminierung zu vermeiden, und die Vereinigungsfreiheit zu achten, jeweils innerhalb des einschlägigen nationalen Rechtsrahmens;
- (f) nachteilige Auswirkungen auf die Menschenrechte von Arbeitnehmern oder Vereinigungen, die sich aus den Aktivitäten des AN ergeben, zu vermeiden, abzuschwächen oder zu beheben, soweit dies möglich ist.

#### Vorgaben des LkSG

- 12.3. Der AN verpflichtet sich, im Zusammenhang mit der Erbringung der Waren und/oder Dienstleistungen an CASTROL die geschützten Rechtspositionen nach § 2 Abs. 1 und die Verbote nach § 2 Abs. 2 und 3 des deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) zu beachten und deren Beachtung auch entlang seiner Lieferkette zu fördern (die „**LkSG-Anforderungen**“).
- 12.4. Der AN erklärt sich einverstanden und verpflichtet sich, im Zusammenhang mit den Verpflichtungen aus Ziffer 12.1, 12.2 und 12.3 und insbesondere den Anforderungen aus dem LkSG,
  - (a) ein internes Kontrollsystem zu unterhalten, das hinreichende Gewähr dafür bietet, dass Verstöße gegen diese Ziffern verhindert und im Falle von Verstößen diese Verstöße unverzüglich aufgedeckt und beendet werden;
  - (b) soweit die Pflichtverletzung nicht in absehbarer Zeit beendet werden kann, CASTROL unverzüglich schriftlich und unter Angabe der näheren Umstände zu unterrichten und auf Aufforderung durch CASTROL mit CASTROL zusammenzuarbeiten, um ein Konzept zu erarbeiten und umzusetzen, dass die Verletzung innerhalb eines bestimmten Zeitrahmens beendet oder minimiert;
  - (c) die von CASTROL von Zeit zu Zeit in angemessener Weise angeforderten Informationen zur Verfügung zu stellen, um CASTROL zu ermöglichen, die Einhaltung der Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 und insbesondere der LkSG-Anforderungen zu überwachen.
- 12.5. Für den Fall, dass CASTROL oder dem AN tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, die eine Verletzung von Ziffer 12.1, 12.2 oder 12.3 und insbesondere der LkSG-Anforderungen durch einen Zulieferer des AN möglich erscheinen lassen, verpflichtet sich der AN, angemessene Präventionsmaßnahmen vorzunehmen, einschließlich an der Erstellung und Umsetzung eines Konzepts zur Verhinderung, Beendigung oder Minimierung gegenüber dem Zulieferer von AN durch CASTROL mitzuwirken.
- 12.6. CASTROL ist befugt, selbst oder durch Beauftragte nach vorheriger Absprache in den Geschäftsräumen des AN während der üblichen Geschäftszeiten und ohne Beeinträchtigung des Betriebs Audits durchzuführen. Diese Audits dienen der Überwachung der Einhaltung der Erwartungen von CASTROL in Bezug auf die Ziffern 12.1, 12.2 und 12.3 und insbesondere der LkSG-Anforderungen.
- 12.7. Für den Fall, dass CASTROL die Verletzung einer menschenrechtlichen oder einer umweltbezogenen Pflicht oder das unmittelbare Bestehen einer solchen Pflichtverletzung bei AN oder dessen Zulieferer feststellt, steht CASTROL das Recht zu, die Geschäftsbeziehung zu dem AN während der Bemühungen zur Risikominimierung temporär auszusetzen und Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Dieses Recht betrifft sämtliche mit dem AN geschlossenen Vereinbarungen und Verträge.

#### Bestechung, Korruption und Geldwäsche

- 12.8. Der AN erkennt an, dass CASTROL im Hinblick auf Bestechung, Korruption und Geldwäsche eine Null-Toleranz-Policy hat. Insoweit wird er im Zusammenhang mit der Bestellung alle auf ihn und CASTROL anwendbaren Gesetze und Vorschriften gegen Korruption, Bestechung und Geldwäsche beachten. In diesem Rahmen gewährleistet der AN, dass weder er selbst noch einer seiner Inhaber, Geschäftsführer,

leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder eine andere von ihm beauftragte Person wie z. B. Erfüllungsgehilfen, Handelsvertreter oder sonstige Mittelspersonen, im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Durchführung der Bestellung, Zahlungen einschließlich sog. Schmiergeldzahlungen („Facilitation Payments“) oder die Gewährung von finanziellen oder sonstigen unangemessenen Vorteilen (irgendwelcher Art, die als widerrechtliche Praxis oder als Bestechung betrachtet werden oder betrachtet werden könnten (nachstehend gemeinsam „**Vorteile**“ genannt), sei es direkt oder indirekt an Dritte wie z. B. Private, Handelsorganisationen, Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete i. S. d. § 11 Nr. 2 und 4 StGB (nachstehend „**Öffentliche Personen**“ genannt), politische Parteien, Vertreter einer politischen Partei oder Kandidaten für ein öffentliches Amt (nachstehend gemeinsam „**Begünstigte**“ genannt) tätigen, anbieten oder versprechen werden bzw. von solchen Begünstigten annehmen oder sich versprechen lassen, um öffentliche oder private Handlungen oder Entscheidungen im Zusammenhang mit der Bestellung zu erwirken oder zu beeinflussen (nachstehend insgesamt „**Antikorruptions-Verpflichtungen**“ genannt). Unter Schmiergeldzahlungen („Facilitation Payments“) sind gesetzlich nicht vorgesehene Zahlungen oder andere Leistungen an eine Öffentliche Person zu verstehen, die dem Zweck dienen, die Öffentliche Person zu veranlassen, eine Diensthandlung zu beschleunigen oder vorzunehmen, auf die nach dem anwendbaren Recht grundsätzlich ein Anspruch besteht.

- 12.9. Der AN ist verpflichtet, (a) CASTROL im Detail jeden Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Bestellung unverzüglich schriftlich mitzuteilen, (b) die Einhaltung der Antikorruptions-Verpflichtungen sicherzustellen und zu überwachen und (c) CASTROL es im Falle eines Verstoßes gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen zu gestatten, sämtliche Bücher und Aufzeichnungen, die im Zusammenhang mit der Bestellung und den Antikorruptions-Verpflichtungen stehen, durch eine zur Berufsverschwiegenheit verpflichtete und von dem AN beauftragte Person (z. B. Wirtschaftsprüfer) auf einen möglichen Verstoß gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen überprüfen und hiervon Kopien fertigen zu lassen. Ergibt die Auditierung, dass der AN gegen die Antikorruptions-Verpflichtungen verstoßen hat, hat CASTROL einen Anspruch auf Rückerstattung der etwaig von ihr getragenen Kosten der Auditierung.

#### Verstoß gegen Ziffer 12

- 12.10. Für den Fall, dass CASTROL berechtigten Grund zur Annahme hat, dass der AN gegen die Verpflichtungen aus dieser Ziffer 12 verstößt, ist CASTROL unbeschadet anderer Rechte berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen oder Zahlungen oder geschuldete Leistungen zurückzubehalten. Dieses Recht erfasst die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen CASTROL und dem AN und gilt für sämtliche weiteren mit dem AN geschlossenen Vereinbarungen und Verträge.

### **13. Subunternehmer und Personaleinsatz**

- 13.1 Der Einsatz von Subunternehmern und/oder von Leiharbeitnehmern nach dem Arbeitnehmerüberlassungsgesetz bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung durch CASTROL. Der AN hat den Subunternehmern alle Verpflichtungen aufzuerlegen, die er gegenüber CASTROL übernommen hat, und hat deren Einhaltung sicherzustellen.
- 13.2 Der AN hat den Subunternehmer im Nachunternehmervertrag zu verpflichten, dem AN auf dessen Verlangen hin erforderliche Bescheinigungen neuesten Datums des Finanzamtes, der zuständigen Sozialversicherungsträger und der Berufsgenossenschaft sowie – falls erforderlich – Arbeitserlaubnisse zur Vorlage bei der CASTROL zu übergeben. Darüber hinaus hat der AN sicherzustellen, dass sich die Mitarbeiter des Subunternehmers beim Betreten der Betriebe und Betriebsstätten der CASTROL dem von CASTROL eingesetzten Fachpersonal (Werkschutz, Pforte etc.) als Subunternehmer des AN zu erkennen geben.
- 13.3 Der AN stellt sicher und weist auf CASTROL´s Verlangen nach, dass
- a) das von ihm oder seinem Subunternehmer in den Betrieben/Betriebsstätten der CASTROL eingesetzte Personal im Rahmen der deutschen steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen legal beschäftigt wird,
  - b) er als Arbeitgeber seinen Zahlungspflichten gegenüber Steuerbehörden und Sozialversicherungsträgern ordnungsgemäß nachkommt,
  - c) etwaige tarifliche und gesetzliche Ansprüche des eingesetzten Personals auf Mindestlöhne befriedigt werden,
  - d) alle gesetzlichen Bestimmungen über das Verbot der illegalen Beschäftigung von Arbeitskräften und zur Vermeidung von Schwarzarbeit eingehalten werden wie z. B. Arbeitnehmerüberlassungsgesetz, Arbeitnehmerentsendegesetz (z. B. Vorlage ggfls. notwendiger Arbeitserlaubnisse).
- 13.4 Verstößt der AN gegen seine Verpflichtungen aus Ziffer 13.1, 13.2 oder 13.3, ist CASTROL – unbeschadet sonstiger Rechte – berechtigt, vom der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen und/oder Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen.

## **14. Stoffe und Zubereitungen mit gefährlichen Eigenschaften**

- 14.1 Beim Erbringen von Lieferungen oder sonstigen Leistungen unter Verwendung eines Stoffes, eines Gemisches oder Erzeugnisses gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) oder eines Gefahrstoffes gemäß § 19 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 des Chemikaliengesetzes (nachstehend insgesamt „Gefahrstoff“ genannt), ist vom AN Folgendes zu beachten:
- a) CASTROL sind stets aktuelle Sicherheitsdatenblätter in deutscher Sprache (mit Überarbeitungsdatum nicht älter als 1 Jahr), in 2-facher Ausfertigung, für sämtliche Gefahrstoffe zur Verfügung zu stellen, erstmals mit Vertragsschluss. Das Sicherheitsdatenblatt muss für die Gefahrstoffe gemäß CLP-Verordnung die Klassifizierung gemäß CLP-Verordnung enthalten. Bei Änderungen ist CASTROL unaufgefordert ein aktualisiertes Sicherheitsdatenblatt in 2-facher Ausfertigung zuzusenden.
  - b) CASTROL oder dem von CASTROL nach § 15 Gefahrstoffverordnung bekannt gegebenen Koordinator sind im Hinblick auf die vom AN einzusetzenden Gefahrstoffe unaufgefordert die Betriebsanweisungen nach § 14 Gefahrstoffverordnung sowie die erforderlichen Gefährdungsbeurteilungen nach Arbeitsschutzgesetz und Gefahrstoffverordnung vor Arbeitsbeginn vorzulegen.
- 14.2 Sofern der AN einen Stoff, eine Zubereitung oder ein Erzeugnis i. S. d. Art. 3 REACH-Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-VO) (nachstehend gemeinsam „Produkte“ genannt) liefert, ist Folgendes zu beachten:
- a) Der AN gewährleistet, dass die Produkte den Vorgaben der REACH-VO umfänglich entsprechen. Insbesondere gewährleistet der AN, dass die Produkte innerhalb der geltenden Fristen registriert worden sind.
  - b) Der Verpackung ist bei der Lieferung unbeschadet der weitergehenden Verpflichtung nach Ziffer 9 ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt analog Ziffer 14.1 a) beizufügen und CASTROL zur Verfügung zu stellen.
- 14.3 Im Übrigen obliegt dem AN bei der Lieferung von und/oder bei der Erbringung von sonstigen Leistungen unter Verwendung von Gefahrstoffen und/oder Produkten die volle Verantwortung für die Einhaltung der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen (insb. REACH-VO, Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalien-Verbotsverordnung, Technische Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), berufsgenossenschaftliche Vorschriften und Regeln).

## **15. Einhaltung der REACH-Verordnung**

- 15.1 Der AN versichert und gewährleistet, dass er alle Substanzen, die in den Waren enthalten sind und die eine Registrierung erfordern (zur Unterstützung der von CASTROL angegebenen Anwendungen), gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe („REACH“) registriert hat (im Weiteren „REACH-Registrierung“). Für die Zwecke dieser Klausel gilt die Registrierung von Substanzen in den Waren, die als Zwischenprodukte geliefert werden, nicht als vollständige Registrierung, es sei denn, dass etwas anderes mit CASTROL vereinbart wurde.
- 15.2 Der AN versichert und gewährleistet, dass alle Lieferungen von Waren während der Laufzeit mit REACH und der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen („CLP“) vereinbar sind.
- 15.3 Der AN stellt sicher, dass nach der Registrierung alle Substanzen, die in den Waren enthalten sind und die eine REACH-Registrierung erfordern, weiterhin über eine vollständige Registrierung gemäß den Bestimmungen von REACH verfügen.
- 15.4 Der AN wird CASTROL regelmäßig über alle Änderungen der Daten der REACH-Registrierung in Bezug auf die in den Waren enthaltenen Substanzen unterrichten.
- 15.5 Wenn dies von CASTROL in zumutbarer Weise für die Zwecke der Einhaltung gesetzlicher Auflagen verlangt wird (und unter dem Vorbehalt, dass CASTROL die Informationen gemäß Ziffer 21 (Geheimhaltung) vertraulich behandelt und in dem Maße, dass eine weitere Offenlegung nicht erforderlich ist, um seine gesetzlichen Auflagen zu erfüllen), wird der AN die vollständigen Daten der REACH-Registrierung zu den in den Waren enthaltenen Substanzen aushändigen.
- 15.6 Der AN stellt sicher, dass das Sicherheitsdatenblatt, das CASTROL ausgehändigt wird, die REACH-Registrierung genau wiedergibt und die inhaltlichen Anforderungen für Sicherheitsdatenblätter von REACH erfüllt.

## **16. Mengen- und Qualitätskontrolle, Mängelrüge**

- 16.1 Die Annahme von Waren erfolgt immer unter dem Vorbehalt einer Mengen- und Qualitätskontrolle.
- 16.2 Im Falle eines beiderseitigen Handelsgeschäfts über die kaufweise Lieferung von Waren oder über die Lieferung herzustellender oder zu erzeugender beweglicher Sachen, gelten die gesetzlichen Vorschriften über die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:



a) Die Untersuchungspflicht von CASTROL beschränkt sich grundsätzlich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten. Inwieweit eine weitergehende Kontrolle nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist, richtet sich nach den Umständen des Einzelfalls.

b) Die Rüge (Mängelanzeige) gilt bei im Rahmen der Wareingangskontrolle oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erforderlichen weitergehenden Untersuchung offen zu Tage tretenden Mängeln als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen nach der Ablieferung abgesendet wird.

c) Die Rügepflicht für zunächst nicht erkennbare, später entdeckte Mängel (verdeckte Mängel) bleibt unberührt. Die Rüge gilt hier als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zwei (2) Wochen ab Entdeckung des Mangels abgesendet wird.

16.3 Bei Gewichtsabweichungen gilt das bei der Eingangsuntersuchung durch CASTROL festgestellte Gewicht, wenn nicht der AN nachweist, dass die Gewichtsermittlung durch CASTROL unzutreffend ist. Entsprechendes gilt für Mengen (-abweichungen).

## **17. Mängelrechte, Gewährleistungen**

17.1 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder sonstigen Leistungen in Übereinstimmung mit der Bestellung erbracht werden und insbesondere frei von Rechts- und Sachmängeln sind.

17.2 Die weiteren Gewährleistungen des AN gemäß Ziffer 7.2 bleiben unberührt und gelten ergänzend.

17.3 Die Mängelhaftung des AN umfasst auch die von seinem UnterANen gefertigten oder gelieferten Teile der Waren und erbrachten sonstigen Leistungen.

17.4 Bei Mängeln der gelieferten Waren und/oder sonstigen Leistungen stehen CASTROL die vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche und sonstigen Rechte ungekürzt zu.

17.5 Der Erfüllungsort für Nacherfüllungsansprüche wegen Mängeln ist der tatsächliche und bestimmungsgemäße Belegenheitsort des mangelhaften Gegenstands.

17.6 Der AN ist verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen zu tragen.

17.7 CASTROL ist berechtigt, die Zahlung der Vergütung bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung wertanteilig zurückzubehalten.

17.8 Ist der AN mit der Nacherfüllung im Verzug oder liegen die Voraussetzungen des § 637 BGB vor, ist CASTROL berechtigt, die Mangelbeseitigung oder die Nachlieferung auf Kosten des AN selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Dasselbe gilt auch, wenn wegen Gefahr im Verzug Eile geboten und der AN nicht rechtzeitig erreichbar oder nicht in der Lage ist, die Nacherfüllung rechtzeitig vorzunehmen. CASTROL behält sich die Geltendmachung sonstiger Rechte, etwa auf Ersatz eines weitergehenden Schadens, vor.

17.9 Im Falle des Rücktritts wegen eines Mangels, ist CASTROL berechtigt, die gelieferte Ware oder sonstige Leistung des AN unentgeltlich bis zur Beschaffung eines geeigneten Ersatzes weiter zu benutzen. Der AN trägt im Falle des Rücktritts die Kosten der Rücknahme der gelieferten Ware oder sonstigen Leistung, einschließlich des Abbaus/der Beseitigung sowie der Rückfracht, und übernimmt die Entsorgung. Die Bestimmungen dieser Ziffer 17.9 gelten entsprechend, wenn CASTROL wegen eines Mangels Schadensersatz statt der Leistung verlangt.

17.10 Die Ansprüche von CASTROL wegen Sachmängeln verjähren vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen nach den gesetzlichen Vorschriften:

a) Die Verjährungsfrist von Sachmängelansprüchen verlängert sich um die zwischen Mängelrüge und Nacherfüllung liegende Zeit. Verweigert der AN die Nacherfüllung, so ist der Zeitpunkt des Eingangs der entsprechenden Erklärung des AN bei CASTROL maßgebend.

b) Bei Nachlieferung bzw. Neuherstellung beginnt die Verjährungsfrist mit Eingang der nachgelieferten Ware am Erfüllungsort für den Nacherfüllungsanspruch bzw., sofern eine Abnahme vorgesehen ist, mit Abnahme des neu hergestellten Werks von neuem.

17.11 Rechte von CASTROL wegen Mängeln oder sonstiger Schlechtlieferung oder -leistung stehen CASTROL auch dann ungekürzt zu, wenn CASTROL Rechnungen des AN vorbehaltlos begleicht; das gilt insbesondere für etwaige Schadensersatzansprüche von CASTROL.

## **18. Allgemeine Bestimmungen zur Haftung des AN**

18.1 Soweit in diesen AEB oder sonst in der Bestellung nicht abweichend geregelt, gelten für die vertragliche Haftung des AN die diesbezüglichen gesetzlichen Bestimmungen.

18.2 Soweit der AN der CASTROL dem Grunde nach zum Schadensersatz verpflichtet ist, hat er CASTROL auch die Aufwendungen und Kosten zu ersetzen, die CASTROL für die Zwecke der Minderung, Abwendung und/oder Beseitigung eines Schadens und, im Falle eines Mangels der gelieferten Ware oder sonstigen Leistung, bei der Aufklärung und Beseitigung der Mängel entstehen; dies gilt auch für interne

Aufwendungen und Kosten von CASTROL, wie z. B. Personalkosten und/oder Reisekosten, die hierauf entfallen.

## **19. Kündigung, Rücktritt und Insolvenz**

- 19.1 CASTROL ist jederzeit berechtigt, Werkverträge (§ 631 BGB) und Werklieferungsverträge über nicht vertretbare Sachen (§ 651 S. 3 BGB) nach § 648 S. 1 BGB zu kündigen. Abweichend von den gesetzlich geregelten Kündigungsfolgen gilt: Wird aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, von CASTROL gekündigt, so sind dem AN nur die bis zum Zugang der Kündigung erbrachten Einzelleistungen, die von CASTROL verwertet werden, zu vergüten. Schadensersatzansprüche der CASTROL bleiben unberührt; insbesondere hat der AN entstehende Mehraufwendungen zu ersetzen.
- 19.2 Von der Bestellung von Lieferungen kann CASTROL bis zur Übergabe der Lieferung jederzeit zurücktreten. In diesem Fall gelten hinsichtlich des Vergütungsanspruchs des AN die Regelungen des § 648 BGB und die vorstehende Ziffer 19.1 entsprechend; CASTROL erwirbt Eigentum an den bereits erhaltenen Teillieferungen sowie an den bereits vom AN gefertigten oder beschafften Liefergegenständen, deren Auslieferung CASTROL verlangt.
- 19.3 Wird ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder wird über das Vermögen des AN ein Insolvenzverfahren eröffnet, so ist CASTROL berechtigt, ganz oder teilweise von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Die Rechtsfolgen gemäß Ziffern 19.1 und 19.2 gelten in diesem Fall entsprechend.

## **20. Versicherungen**

Der AN hat für die Dauer der Vertragsbeziehung, einschließlich Garantiezeiten und Verjährungsfristen (z. B. von Mängelrechten), auf eigene Kosten für Haftungsansprüche der CASTROL Haftpflichtversicherungsschutz mit branchenüblichen Konditionen und einer Mindestdeckungssumme von 1,5 Mio. € pro Schadensereignis zu unterhalten. Der AN hat den Versicherungsschutz auf Verlangen der CASTROL gegenüber CASTROL nachzuweisen.

## **21. Geheimhaltung**

Zusätzlich zu zwischen den Parteien etwaig anderweitig bestehenden Geheimhaltungsvereinbarungen gilt Folgendes:

- 21.1 Der AN ist verpflichtet, alle Informationen, die er zur Vorbereitung oder Abwicklung der Bestellung erhält, vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung gilt auch über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus; sie endet 20 Jahre nach Ende der Geschäftsbeziehung. Dies gilt nicht für Informationen, die öffentlich zugänglich sind oder werden oder von denen der AN ohne Verletzung einer eigenen oder fremden Geheimhaltungspflicht Kenntnis (z. B. von Dritten ohne Vorbehalt der Vertraulichkeit oder durch eigene unabhängige Bemühungen) erlangt hat.
- 21.2 Alle von CASTROL übergebenen Unterlagen (z. B. Pläne, Entwürfe, Spezifikationen, technische Zeichnungen) bleiben Eigentum der CASTROL. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind nach Durchführung der Bestellung vollständig und unaufgefordert an CASTROL zurückzugeben. Als Dritte gelten nicht die vom AN eingeschalteten Sonderfachleute und Subunternehmer, wenn sie sich gegenüber dem AN in gleicher Weise zur vertraulichen Handhabung verpflichtet haben.
- 21.3 Der AN haftet CASTROL für alle von ihm oder seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen verursachten Schäden, die CASTROL aus der Verletzung dieser Geheimhaltungsverpflichtungen erwachsen, es sei denn der AN hat die Verletzung der Geheimhaltungspflicht nicht zu vertreten.

## **22. Nutzungsrechte, Schutzrechte**

- 22.1 An allen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Analysemethoden, Rezepturen und sonstigen Werken, die vom AN im Zusammenhang mit dem Abschluss oder der Durchführung der Bestellung gefertigt oder entwickelt werden, stehen CASTROL sämtliche Nutzungsrechte zu.
- 22.2 Der AN gewährleistet, dass sämtliche Lieferungen und/oder Leistungen frei von Schutzrechten (insbesondere Patenten, Marken, Urheberrechte und sonstige Leistungsschutzrechten) Dritter sind und insbesondere durch die Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände und sonstigen Leistungen Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden.
- 22.3 Der AN stellt CASTROL von Ansprüchen Dritter wegen etwaiger Schutzrechtsverletzungen frei und trägt alle Kosten, die CASTROL in diesem Zusammenhang entstehen, sofern der AN seine Verpflichtungen gegenüber CASTROL gemäß Ziffern 22.1 und/oder 22.2 verletzt hat. Diese Freistellungsverpflichtung besteht nicht, soweit der AN die Pflichtverletzung nachweislich nicht zu vertreten hat.
- 22.4 CASTROL ist – unbeschadet sonstiger Rechte – nach ihrer Wahl berechtigt, auf Kosten des AN die Genehmigung zur Nutzung der betreffenden Liefergegenstände und Leistungen vom Berechtigten zu bewirken oder von der Bestellung zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen.

## **23. Veröffentlichungen, Werbung**

Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der CASTROL ist es dem AN untersagt, alleine oder in Zusammenarbeit mit Dritten Informationen, Artikel, Photographien, Illustrationen oder jegliches anderes Material im Zusammenhang mit der Bestellung in Veröffentlichungen oder zu Werbezwecken zu nutzen. Dies gilt auch im Hinblick auf die Nutzung von Schutzrechten (insbesondere Patenten, Marken, Urheberrechte und sonstigen Leistungsschutzrechten) der CASTROL. Die Zustimmung ist für jede einzelne Nutzung einzuholen.

## **24. Beschränkung von Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten**

Dem AN steht ein Aufrechnungsrecht oder Zurückbehaltungsrecht gegen CASTROL nur hinsichtlich seiner von CASTROL anerkannten oder seiner rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zu.

## **25. Abtretungs- und Übertragungsverbot**

Keine Partei ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus der Bestellung oder Teile hiervon, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der jeweils anderen Partei auf Dritte zu übertragen. Hiervon ausgenommen sind Übertragungen durch CASTROL auf ein mit ihr verbundenes Unternehmen i. S. d. §§ 15 ff. AktG.

## **26. Umwandlungsmaßnahmen oder Änderung der Beherrschungsverhältnisse beim AN**

Der AN hat CASTROL von jeglichen den AN betreffenden Umwandlungsmaßnahmen – insbesondere nach dem deutschen Umwandlungsgesetz und vergleichbaren Rechtsvorschriften anderer Rechtsordnungen, z. B. Verschmelzungen, Spaltungen und Formwechsel – sowie von Vorgängen, durch die ein Dritter beherrschenden Einfluss (im Sinne von § 17 AktG) auf den AN erlangt, unverzüglich schriftlich zu unterrichten. CASTROL behält sich in diesem Fall vor, von einer vom AN noch nicht vollständig erfüllten Bestellungen zurückzutreten bzw. ein durch die Bestellung begründetes Dauerschuldverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern CASTROL unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen das Festhalten an der Bestellung bzw. an dem durch die Bestellung begründeten Dauerschuldverhältnis bis zu dessen vereinbarter Beendigung oder bis zum Ablauf einer für dessen Beendigung vorgesehen Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass ein unmittelbarer Wettbewerber der CASTROL beherrschenden Einfluss auf den AN erlangt.

## **27. Digitale Sicherheit / “Digital Security“**

Der AN wird die Daten von CASTROL jederzeit schützen und hierzu jeweils auf dem aktuellen Stand befindliche Daten- und Informationssicherheitssysteme und -prozesse verwenden. Dies umfasst unter anderem das Ergreifen geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen, die Nutzung angemessener Sicherheitssysteme einschließlich Kontroll- und Überwachungsmechanismen und die Sicherstellung des gesetzes- und vertragskonformen Umgangs mit Daten durch die Mitarbeiter des AN. Der AN wird CASTROL unverzüglich über jeden tatsächlichen, angedrohten und/oder vermuteten nicht autorisierten oder unrechtmäßigen Zugriff auf Daten von CASTROL, deren Bearbeitung, Löschung, Verlust, Beschädigung oder Offenlegung sowie über einen versehentlichen Verlust von Daten von CASTROL (nachstehend zusammenfassend „Sicherheitsvorfall“ genannt) informieren. Tritt ein Sicherheitsvorfall gemäß dieser Ziffer 27 ein, wird der AN auf eigene Kosten CASTROL jede notwendige Unterstützung bereitstellen, die von CASTROL verlangt wird, einschließlich in Form von Meldungen, die das jeweils geltende Recht vorsieht.

## **28. Datenschutz**

28.1 CASTROL weist darauf hin, dass CASTROL etwaige vom AN erhaltene personenbezogene Daten nach Maßgabe der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) verarbeiten wird. Die Verarbeitung (einschließlich der Weitergabe an Dritte) erfolgt nur, wenn und soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertrages erforderlich ist, eine Rechtsvorschrift dies erfordert oder erlaubt oder der AN eingewilligt hat.

28.2 Sofern der AN von CASTROL mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragt wird oder ihm von CASTROL personenbezogene Daten zu anderen Zwecken übermittelt werden, verpflichtet sich der AN hiermit, die insoweit geltenden rechtlichen Bestimmungen, insbesondere solche des Datenschutzrechts, einzuhalten und, soweit nach diesen Bestimmungen erforderlich, mit CASTROL eine zusätzliche Vereinbarung hierzu zu schließen (z.B. eine Vereinbarung gemäß Art. 28 DSGVO im Falle einer Auftragsdatenverarbeitung durch den AN für CASTROL oder eine Vereinbarung gemäß Art. 26 DSGVO im Falle gemeinsamer Verantwortlichkeit des AN und CASTROL).

## **29. Unzulässige Wettbewerbsbeschränkungen**

Wirkt der AN schuldhaft an Vereinbarungen, Beschlüssen oder abgestimmten Verhaltensweisen mit, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken (z. B. Preisabsprache, Gebietsaufteilung) oder verstößt er schuldhaft gegen andere kartellrechtliche Vorschriften und ist hiervon (auch) die Bestellung betroffen, ist der AN verpflichtet, an CASTROL pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 15% des Nettobetrages zu zahlen, den CASTROL dem AN nach der

Bestellung schuldet, soweit der AN nicht einen niedrigeren Schaden oder das gänzliche Ausbleiben eines Schadens nachweist. Sonstige vertragliche oder gesetzliche Ansprüche der CASTROL, insbesondere etwaige Beseitigungs- und Unterlassungsansprüche sowie Ansprüche auf den Ersatz eines gegebenenfalls darüberhinausgehenden Schadens, bleiben hiervon unberührt. Der AN steht auch im Hinblick auf Kartellrechtsverstöße für Handlungen von Personen ein, die für ihn tätig oder von ihm beauftragt sind.

**30. Gerichtsstand**

Soweit der AN Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist die Betriebsstätte der CASTROL, an der die Bestellung ausgelöst wird, ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten. CASTROL behält sich jedoch das Recht vor, seine Ansprüche an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand geltend zu machen.

**31. Teilunwirksamkeit**

Sollten einzelne Teile dieser AEB rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

**32. Vertragssprache/Anwendbares Recht**

Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980. Die Vertragssprache ist deutsch. Soweit sich die Parteien daneben einer anderen Sprache bedienen, hat der deutsche Wortlaut Vorrang.